

**Satzung
zur 1. Änderung
der Hauptsatzung der Gemeinde Malschwitz**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der aktuellen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Malschwitz in seiner öffentlichen Sitzung am 01.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 6 (Aufgaben des Bürgermeisters) Abs.2 Nr.2 der Hauptsatzung der Gemeinde Malschwitz vom 18.12.2001, erhält folgende neue Fassung:

§ 6

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen,
soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1.
2. Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven
- im Verwaltungshaushalt bis zu 1.500 Euro
- im Vermögenshaushalt bis zu 500 Euro
im Einzelfall.
3.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 04.04.2005 in Kraft.

Malschwitz, den 01.03.2005

Sodan
Bürgermeister

- Dienstsiegel-